Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 105 (1993)

Artikel: Fischer am Hochrhein : zur Geschichte der Fischerei zwischen Säckingen und Basel

Autor: Baumann, Max

Kapitel: Einleitung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-10936

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Einleitung

Die Forelle

In einem Bächlein helle,
Da schoss in froher Eil
Die launische Forelle
Vorüber wie ein Pfeil.
Ich stand an dem Gestade
und sah in süsser Ruh
Des muntern Fischleins Bade
Im klaren Bächlein zu.

Ein Fischer mit der Rute
Wohl an dem Ufer stand
Und sah's mit kaltem Blute,
Wie sich das Fischlein wand.
So lang dem Wasser Helle,
So dacht' ich, nicht gebricht,
So fängt er die Forelle
Mit seiner Angel nicht.

Doch endlich ward dem Diebe
Die Zeit zu lang, er macht
Das Bächlein tückisch trübe,
Und eh' ich es gedacht,
So zuckte seine Rute,
Das Fischlein zappelt dran,
Und ich mit regem Blute
Sah die Betrogne an.

Dieses Gedicht Ludwig Schubarts – berühmt geworden durch die Vertonung Franz Schuberts – gibt die uralte Auseinandersetzung des Menschen mit der Natur, hier mit dem Fisch, trefflich wieder.

Fischen gehört zu den ältesten menschlichen Betätigungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Schon die Jäger und Sammler der Altsteinzeit haben gefischt; dies belegen die zahlreich aufgefundenen Harpunen aus Knochenmaterial. Auch als die Menschen in der Jungsteinzeit sesshaft wurden und zu Ackerbau und Viehzucht übergingen, behielt die Fischerei ihre Bedeutung. Das Brennen von Keramik ermöglichte die Formung von Netzgewichten, das

Spinnen die Herstellung von Netzen und Garnen. Die Entwicklung des Schiffes aus dem Einbaum – mit Ruder und Stachel – befähigte den steinzeitlichen Fischer ferner, sein Gewerbe auch auf dem offenen Wasser auszuüben. Und mit der erstmaligen Verwendung von Metall kam in der Bronzezeit der Angelhaken auf.

Es steht ausser Frage, dass in diesen Epochen der Urgeschichte jedermann frei fischen durfte. Der Reichtum an Fischen in den Gewässern war gross, die Bevölkerungsdichte der Menschen klein. Es gab genug für jeden. Da zudem nur geringe soziale Unterschiede bestanden, konnte niemand Vorrechte am Fischfang für sich beanspruchen. So fischte jeder zu seinem Gebrauch, genau so wie jeder zu seinem Unterhalt das Wild in Wald und Feld jagen durfte.

Diese allgemeine Fischereiberechtigung hielt sich auch bei den germanischen Stämmen des frühen Mittelalters. Davon legt beispielsweise ein Satz im Schwabenspiegel, einem uralten Rechtsbuch aus dem süddeutschen Raum, Zeugnis ab: «Jegliches wazzers rames fluz ist gemeine ze varenne und ze vischenne»[1]. Dass das Prinzip der allgemeinen Jagd- und Fischereifreiheit selbst in die Neuzeit nachwirkte, bestätigen die bäuerlichen Forderungen im grossen Bauernkrieg von 1525. So forderten die Berner Untertanen im heute aargauischen Amt Schenkenberg damals, «das alles gewild in holtz, fäld, luft, wasser, nider und hoch, so got dem menschen zu gutem erschaffen, sölle fry und unverpoten ze vachen und ze schiessen sin»[2].

Bereits im Hochmittelalter hatte die Bevölkerung jedoch derart zugenommen, dass der natürliche Fischreichtum nicht mehr unbedingt für alle ausreichte. Bedeutsamer war aber, dass sich mit der Entstehung des Privateigentums an Grund und Boden soziale Unterschiede herausgebildet hatten: Reicheren standen Ärmere, Stärkeren Schwächere gegenüber. Die Mächtigeren forderten fortan für sich die alleinige Jagd- und Fischereiberechtigung und setzten diese meistens auch durch. Von der alten allgemeinen Fischerfreiheit erhielten sich oft nur kümmerliche Überreste, etwa zu Gunsten der Bewohner von Uferdörfern.

Zum grossen Teil waren es die Adeligen, welche im Rahmen ihrer Grundherrschaften auch die Fischereirechte an stehenden und fliessenden Gewässern an sich rissen. Über allen aber erhob der deutsche König den generellen Anspruch auf sämtliche Nutzungen an schiffbaren Flüssen, also auf Brücken, Fähren, Schiffswege, Zölle und eben auf die Fischerei. Am Reichstag zu Roncaglia 1158 liess sich Friedrich I. Barbarossa die Fischereihoheit und die daraus resultierenden Einnahmen («piscationum redditus») auf den schiffbaren Flüssen ausdrücklich zusprechen[3]. Aus diesem grundsätzlichen Rechtsanspruch des Königs ergaben sich im konkreten Alltag mannigfaltige Konflikte mit den lokalen Grundherren, welche ihre Hand häufig schon vorher

auf die Flüsse gelegt hatten. Und nun kam es in jedem einzelnen Fall darauf an, wer sich durchsetzen konnte.

König und Adel übertrugen Teile ihrer Fischereiberechtigungen häufig an die Klöster ihres Herrschaftsbereiches. Sie dienten den Mönchen und Nonnen zum Lebensunterhalt, zumal während der ausgedehnten Fastenzeiten, in denen sie kein Fleisch essen durften. Die Klöster spielten daher eine grosse Rolle in der Geschichte der Fischerei.

Es versteht sich von selbst, dass weder die wehrhaften Adeligen noch die frommen Klosterbewohner – geschweige denn der König – das Fischerhandwerk persönlich ausübten. Vielmehr übertrugen sie dasselbe bäuerlichen Fischern aus den Uferdörfern. Dies erfolgte als Lohnarbeit oder Pacht, meistens aber in der mittelalterlichen Rechtsform des Lehens: Der Lehensherr als Obereigentümer übergab die Nutzung einer Fischenz einem oder mehreren Fischern, welche dafür einen Teil ihres Ertrages als Geld- oder Naturalzins ablieferten. Dieses Nutzungsrecht wurde für gewöhnlich von Generation zu Generation weitergegeben; es wurde erblich und damit faktisch – allerdings mit gewissen Einschränkungen – Besitz der Fischer. So entstanden eigentliche Fischerfamilien, welche dem Fischfang als Berufsarbeit nachgingen. Da es zwischen den Fischern und ihren Herren, häufig aber auch unter den Fischern selbst zu Streitigkeiten und Prozessen kam, sind uns zahlreiche Dokumente über Fischereiberechtigungen bis heute erhalten geblieben. Diese vermitteln uns wertvolle Einblicke in Bräuche, Arbeitsweisen und Rechtsauffassungen früherer Zeiten; auch bilden sie die Grundlage für die noch in der Gegenwart bestehenden Fischereirechte.

In der Folge wollen wir uns mit der Fischerei auf dem Hochrhein beschäftigen und ihre Entwicklung vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert darstellen. Im Zentrum steht dabei der Stromabschnitt bei der heute aargauischen Gemeinde Kaiseraugst. Dabei gehen wir von den Fischarten und Fangmethoden aus und wenden uns dann im einzelnen den verschiedenen Teilberechtigungen in diesem Rheinabschnitt zu. In einem dritten Teil behandeln wir den Niedergang des Fischergewerbes im industriellen Zeitalter und beschreiben die verschiedenen Auseinandersetzungen um die Fischerei bis in die Gegenwart.